

Satzung Perspektiventag e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Perspektiventag“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Die Gründungssitzung des Vereins fand am 29.09.2010 statt.
- Nr. 3 Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Integration und Völkerverständigung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Projekten in und außerhalb von Schulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Dazu gehört die Organisation von Unterrichtsbesuchen durch sogenannte „Perspektivgeber/-innen“, welche Berufstätige mit Migrationshintergrund sind, die in einheimischen Firmen arbeiten und den Schülerinnen und Schülern ehrenamtlich als erfolgreiches Beispiel einer beruflichen Laufbahn Rede und Antwort stehen. Des Weiteren erfolgen Gegenbesuche von Schülern an den Arbeitsplätzen der Perspektivgeber. So soll die berufliche Orientierung und Entwicklung von Schülerinnen und Schülern, die oft weder durch Vorbilder im Umfeld noch durch eigenes Erleben Bezug zur einheimischen Arbeitswelt haben, gefördert werden. Umgekehrt sollen über diese Kontakte einheimische Firmen dazu animiert werden, Ausbildungsplätze und Praktika für junge Menschen mit Migrationshintergrund zur Verfügung zu stellen.
- Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 18 Jahre und jede juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Nr. 3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Nr. 4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§ 5 Formen der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

Nr. 1 Es werden drei Formen der Mitgliedschaft unterschieden:

- a) Vollmitgliedschaft – für natürliche Personen – mit aktiver Stimmberechtigung,
- b) Assoziierte Mitglieder – Firmen, Vereine, Verbände – ohne Stimmberechtigung.
- c) Ehrenmitglieder – für natürliche Personen – ohne Stimmberechtigung

Nr. 2 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Nr. 3 Die Höhe des Jahresbeitrages für die einzelnen Formen der Mitgliedschaft und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Geschäftsführung,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) ggf. der Beirat.

§ 7 Der Vorstand

Nr. 1 Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) einem Stellvertretenden Vorsitzenden.

Nr. 2 Bis zu 3 weitere Vorstandsmitglieder können benannt werden.

Nr. 3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und dem Stellvertreter vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

Nr. 4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Nr. 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Nr. 2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Nr. 3 Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit seine Auflösung beschließen und Neuwahlen einberufen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder von einem Stellvertretenden Vorsitzenden per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten. Drei Tage im Vorfeld der Sitzung wird eine Tagesordnung an die Vorstandsmitglieder versendet.
- Nr. 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.
- Nr. 3 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Nr. 4 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und innerhalb von einer Woche an alle Vorstandsmitglieder zu versenden. Protokolländerungen sind innerhalb von 2 Wochen Widerspruchsfrist möglich. Dazu müssen die Änderungswünsche allen Teilnehmer/inne/n per E-Mail kommuniziert werden. Das Protokoll gilt als verabschiedet, wenn innerhalb von 2 Wochen auf den Protokollversand oder den Versand des Widerspruchs keine Einsprüche erhoben werden.
- Nr. 5 Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, sofern die Einladung hierzu durch den Vorstandsvorsitzenden erfolgt und die Vorstandsmitglieder 96 Stunden Zeit zur Abgabe Ihrer Stimme haben. Entscheidend für den Beschluss ist die einfache Mehrheit.

§ 10 Geschäftsführung

- Nr. 1 Zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Leitung der Geschäftsstelle wird ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt. Der Vorstand beruft die Geschäftsführung. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf vertragsmäßige Vergütung.
- Nr. 2 Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, durch welche der Geschäftsführung weitere Aufgaben übertragen werden.
- Nr. 3 Die Geschäftsführung ist für ihr Aufgabengebiet Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB.
- Nr. 4 Vorbehaltlich einer noch zu erlassenden Geschäftsordnung, erledigt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der vom Vorstand generell und im Einzelfall erteilten Weisungen und Ermächtigungen.
- Nr. 5 Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin vertritt den Verein innerhalb des Aufgabenbereichs der Geschäftsführung.
- Nr. 6 Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin hat sicherzustellen, dass der Verein nicht in wirtschaftliche Not gerät. Sofern der Verein Gefahr läuft, Defizite zu verursachen, hat der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin umgehend den Vorstand zu informieren. Tut er/sie dies nicht, so haftet er/sie in Höhe sämtlicher Vergütungen und Bezüge, die er/sie sie ab dem Zeitpunkt bezogen hat, zu dem für ihn/sie ein Defizit absehbar war.
- Nr. 7 Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nehmen an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teil.
- Nr. 8 Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin hat allen Vorstandsmitgliedern zum Letzten eines Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) schriftlich über den Verlauf und die Perspektiven der Geschäfte, die wirtschaftliche Situation sowie die sonstige Lage des Vereins zu berichten. Er/sie ist dem Verein gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 10 Mitgliederversammlung

Nr. 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied mit Stimmberechtigung eine Stimme.

Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- Nr. 2 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Der Schriftführer kann einen Protokollführer bestimmen.
- Nr. 3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- Nr. 4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- Nr. 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen beschlussfähig.
- Nr. 6 Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- Nr. 7 Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- Nr. 8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- Nr. 1 Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- Nr. 2 Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Nr. 3 Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- Nr. 1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Nr. 2 Die muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- Nr. 3 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 10, § 11, § 12 und § 13 entsprechend.

§ 15 Beirat

- Nr. 1 Der Vorstand kann einen Beirat einberufen. In diesem sollen sich freiwillige, ehrenamtliche Unterstützerinnen und Unterstützer des Vereins sammeln und durch ihr Engagement, ihre Ideen, ihr Fachwissen und ihre Erfahrungen die Arbeit des Vereins bereichern.
- Nr. 2 Die Mitgliedsmodalitäten und Tätigkeiten des Beirates werden in einer eigenen Geschäftsordnung des Beirates geregelt.
- Nr. 3 Der Beirat wird für den Zeitraum von zwei Jahren bestimmt. Die Mitwirkung im Beirat kann vom Vorstand um jeweils zwei Jahre verlängert werden.
- Nr. 4 Der Beirat tagt einmal jährlich.

§ 16 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

- Nr. 1 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Nr. 2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- Nr. 3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Nr. 4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen, maßgebend ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
- Nr. 5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- Nr. 6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

- Nr. 7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach Nr. 6 kann nur innerhalb des Kalenderjahres geltend gemacht werden, in dem der Aufwand entstanden ist. In Ausnahmefällen können die Aufwendungen noch bis zum 15. Februar des Folgejahres abgerechnet werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- Nr. 8 Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- Nr. 9 Weitere Einzelheiten können in der Finanzordnung des Vereins geregelt werden. Diese wird vom Vorstand erlassen und geändert.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Otto-Wels-Grundschule, Alexandrinenstraße 12, 10969 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Fassung vom 4. November 2011